

# GARTEN ORDNUNG



**BAUGENOSSENSCHAFT**  
Baden-Baden eG





## GARTENORDNUNG

Der Garten ist **Bestandteil des Mietvertrags** und steht dem Mieter und der Mieterin zur alleinigen, exklusiven Nutzung zur Verfügung, jedoch besteht zugleich die **Pflicht zur Pflege**.

Um ein **rücksichtsvolles Miteinander** bei der Gartennutzung zu gewährleisten, haben wir einige wichtige Punkte herausgearbeitet und bitten die Mieter und Mieterinnen sich an diesen Grundsätzen zu orientieren.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Dauernutzungsvertrages. Mit **Abschluss des Mietvertrages** verpflichten Sie sich, diese Gartenordnung einzuhalten.



# 1. NUTZUNG

- Durch die Benutzung des Gartens darf **kein Schaden und keine Belästigung** für den Nachbarn entstehen, insbesondere gilt dies für die Lagerung von Abfallstoffen, Komposthaufen u. ä..
- Jeder Mieter, jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm im Garten unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit zwischen **22.00 Uhr und 6.00 Uhr** geboten. Laute Musik, Fernsehen ect. sind im Garten untersagt.
- Bei Feiern aus besonderem Anlass sind alle Mitbewohner rechtzeitig zu informieren.
- Aus Sicherheitsgründen ist das **Grillen** auf unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen **untersagt**, es ist in jedem Fall Rücksicht auf die Mitbewohner und -innen zu nehmen.
- Das Einstellen von Kraftfahrzeugen in den Gartenflächen, sowie das Errichten von Zäunen ist **genehmigungspflichtig**.
- Weiter bedarf die **Tierhaltung** im Garten die **Genehmigung** des Vermieters.
- Bei Beendigung des Mietverhältnisses haben die Mieter und Mieterinnen sämtliche in den Garten **eingebrachte Gegenstände zu entfernen** und den Garten in einem gepflegten Zustand zurückzugeben.





## 2. BEPFLANZUNG UND PFLEGE

- Die Mieter und Mieterinnen sind für die Pflege und Übernahme der damit verbundenen Kosten zuständig. Dies beinhaltet auch das **Entfernen des Unkrautes** auf der angrenzenden Wegfläche und den Heckenschnitt. Die Höhe der Hecken ist **auf 1,80 m zu begrenzen**.
- Kommen die Mieter und Mieterinnen, auch nach Erinnerung, dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Genossenschaft berechtigt, die nötigen Arbeiten **auf Kosten der Mieter** ausführen zu lassen.
- Das Aufstellen von Sichtschutzwänden ist mit den angrenzenden Nachbarn und Nachbarinnen abzustimmen. An Durchgangswegen sind sie grundsätzlich **hinter den Holzzäunen** im Garten aufzustellen.
- Pflanzte der/die Mieter(in) eigene Büsche und Bäume, **bleiben diese in seinem/ihrem Besitz**, er/sie kann sie beim Auszug entfernen. Sind die Pflanzen jedoch bereits so tief verwurzelt, dass eine Mitnahme nicht möglich ist, besteht keinen Anspruch auf finanzielle Ersatzleistungen.
- Die Vorgärten sind als Grünfläche **gärtnerisch zu gestalten** und entsprechend als **bepflanzte Fläche** anzulegen. Stein- und Kiesflächen sind nur für Befestigung von Wegen und Zufahrten zulässig.

### 3. BAUMBESTAND /-FÄLLUNG

- Die geltende Baumschutzsatzung der Stadt Baden-Baden ist zu berücksichtigen, eine **Fällung darf nur in Absprache** mit der Baugenossenschaft durchgeführt werden.
- Ein starker Rückschnitt von Hecken und Bäumen ist in der gesetzlichen **Schonzeit von 01. März bis 30. September** untersagt. Ausnahmen: Not- und Gefahrfällungen von Bestandsbäumen.
- Der Mieter und die Mieterin übernimmt den Garten mit sämtlichen Rechten und Pflichten, auch in Bezug auf die **Bestandsbepflanzung zum Mietbeginn**. Dazu gehören auch die Pflege und Fällung (bei Vorlage einer Genehmigung) von Bäumen. Ausnahmen sind in Sonderfällen zulässig.
- Die Pflanzung von **Nadelbäumen ist untersagt**.

### 4. BAUTEN UND BAULICHE VERÄNDERUNGEN

- Gartenhütten und Überdachungen (Pergolen) müssen vor Errichtung in Hinblick auf Maße, Konstruktion, Material und Standort im Garten **beantragt** und von der Genossenschaft **genehmigt** werden.
- Die **Größe von ca. 10 m<sup>2</sup>** sowie die **Höhe von 2,25 m** darf von Hütten und Pergolen jeweils nicht überschritten werden.
- Bestehende Bauten, die die vorgenannten Größen überschreiten, **haben Bestandsschutz** und dürfen instandgesetzt werden. Dies gilt ebenso für die Wiedererrichtung nach einer baulichen Maßnahme durch die Genossenschaft, wobei jeweils der vorgeschriebene Abstand (30 cm) zum Wohngebäude eingehalten werden muss.
- Die Anlage einer **Terrasse** oder sonstiger befestigter Flächen ist **genehmigungspflichtig**. Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Grundsätzlich darf die befestigte Fläche für Hütte und Überdachung die **Hälfte einer Gartenfläche nicht überschreiten**, bei sehr kleinen Gärten ist die überbaute Fläche entsprechend zu reduzieren.



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Baugenossenschaft Baden-Baden eG  
Dr.-Groddeck-Platz 2, 76532 Baden-Baden

### Konzeption, Design und Produktion

HAAS Publishing GmbH,  
Dudenstraße 12–26, 68167 Mannheim

### Fotos

Atelier Altenkirch,  
Adlerstraße 28, 76133 Karlsruhe

### Druck

Bechtel Druck GmbH & Co. KG,  
Hans-Zinser-Str. 6, 73061 Ebersbach/Fils



**BAUGENOSSENSCHAFT**  
Baden-Baden eG

Dr.-Groddeck-Platz 2 . D-76532 Baden-Baden  
T 07221 50467-0 . F 07221 50467-29  
info@baugenossenschaft-bad.de  
www.baugenossenschaft-bad.de  
Instagram: baugenossenschaftbadenbadeneg